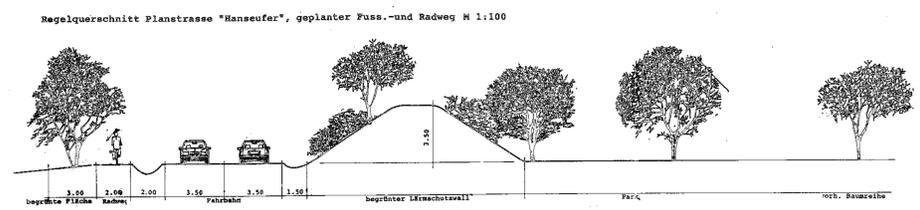


Anmerkung: Die dargestellten Flächen dienen nur zur Übersicht. Bei eigenverantwortlichen Freizeitsport sind die amtlichen Flurkarten zu verwenden. Für eventuelle auftretende Schäden, die aus Nichtbeachtung der Anmerkung entstehen, übernehmen wir keine Haftung.



**ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN**  
Gemäß ANLAGE Plan 90

- VERKEHRSLÄCHEN**  
§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUBG  
STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- GRÜNLÄCHEN**  
§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUBG  
ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE  
ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUBG  
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT  
§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUBG  
§ 8 ABS. 1 BAUSOG
- ANPFLANZEN / BÄUME**  
ANPFLANZEN / BAUMGRUPPE  
ANPFLANZEN / FEUCHTWIESE  
ERHALTUNG / BÄUME  
ERHALTUNG / BAUMGRUPPE  
ERHALTUNG / HECKEN  
FÄLLEN/BÄUME
- CONCRETE PFLANZLISTE**  
FLÄCHEN MIT NUTZUNGSREGELUNGEN SOWJ. FÜR RECHNUNGSANLAGEN IM SİNNE DES BİMBOG  
§ 9 ABS. 2 NR. 5 UND § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUBG.  
FLÄCHEN, DIE FÜR EINE RECHNUNGSANLAGE NİCHT BENUTZT WERDEN KÖNNEN  
NUTZUNGSZWECK: LÄRM-SCHUTZWALL
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**  
WASSERFLÄCHEN
- ZEICHEN OHNE WORTCHARAKTER**  
Grundstücksgrenzen  
Flurstück Nr.  
Flur Nr.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
§ 9 ABS. 2 BAUBG  
1.1 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN, HOCHWASSERSCHUTZ  
1.2 GRÜNLÄCHEN  
1.3 GRÜNLÄCHEN MIT NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT  
1.4 ANPFLANZEN / BÄUME  
1.5 ANPFLANZEN / BAUMGRUPPE  
1.6 ANPFLANZEN / FEUCHTWIESE  
1.7 ERHALTUNG / BÄUME  
1.8 ERHALTUNG / BAUMGRUPPE  
1.9 ERHALTUNG / HECKEN  
1.10 FÄLLEN/BÄUME
- GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN**  
§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUBG  
2.1 MASSNAHMEN IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN  
2.1.1 ERSCHEINUNGSSTRASSE  
2.1.2 LÄRMSCHUTZWALL  
2.1.3 RAD- UND FUSSGÄNGERBEREICH  
2.2 MASSNAHMEN IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHEN  
2.3 UMGEBUNGSGRENZEN VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT  
2.4 PFLANZLISTE  
2.4.1 BÄUME  
2.4.2 STRÄUCHER, BÜSCHE  
3. **HELVETISCH**  
3.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Untere Denkmalgeschützte Bereich und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen.  
3.2 Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfälschungen entdeckt, ist gemäß § 11 DMBG i.M.V. die Untere Denkmalgeschützte zu informieren.  
3.3 Sollte bei den Tiefbauarbeiten der Verdacht auf Altlasten entstehen (z.B. veränderter Geruch oder Verfärbung des Bodens), ist dies umgehend dem Umweltamt des Landkreises Demmin mitzuteilen.  
3.4 Die Bodenabnahmepflicht ist zur Bauanbahnung anzusetzen.  
3.5 **Historische**  
Der Planzettel ist nicht als landschaftsprägendes Element zu betrachten. Die Tiefbauarbeiten sind mit entsprechenden Vorkehrungen durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten landschaftsprägende Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Nationenübergangsbereich stehende Umgebungsstrukturen, ist aus Sicht der Denkmalpflege die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Nationenübergangsbereich zu bezeichnen. Möglicherweise ist die Position und ggf. die örtliche Ordnungsbüro zu kontaktieren.  
3.6 **Erhaltung**  
§ 8 a BImSchG, § 16 BImSchG i.M.V.  
Die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BAUBG gekennzeichneten Flächen werden - im Sinne der Eingriffsfreiheit des § 8 a BImSchG - als Erhaltungsflächen für geplante Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 der Hansestadt Demmin "Am Hanseufer - Sondergebiet für Sport und Erholung" festgesetzt.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
§ 9 ABS. 2 BAUBG  
1.1 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN, HOCHWASSERSCHUTZ  
1.2 GRÜNLÄCHEN  
1.3 GRÜNLÄCHEN MIT NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT  
1.4 ANPFLANZEN / BÄUME  
1.5 ANPFLANZEN / BAUMGRUPPE  
1.6 ANPFLANZEN / FEUCHTWIESE  
1.7 ERHALTUNG / BÄUME  
1.8 ERHALTUNG / BAUMGRUPPE  
1.9 ERHALTUNG / HECKEN  
1.10 FÄLLEN/BÄUME
- GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN**  
§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUBG  
2.1 MASSNAHMEN IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN  
2.1.1 ERSCHEINUNGSSTRASSE  
2.1.2 LÄRMSCHUTZWALL  
2.1.3 RAD- UND FUSSGÄNGERBEREICH  
2.2 MASSNAHMEN IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHEN  
2.3 UMGEBUNGSGRENZEN VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT  
2.4 PFLANZLISTE  
2.4.1 BÄUME  
2.4.2 STRÄUCHER, BÜSCHE  
3. **HELVETISCH**  
3.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Untere Denkmalgeschützte Bereich und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen.  
3.2 Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfälschungen entdeckt, ist gemäß § 11 DMBG i.M.V. die Untere Denkmalgeschützte zu informieren.  
3.3 Sollte bei den Tiefbauarbeiten der Verdacht auf Altlasten entstehen (z.B. veränderter Geruch oder Verfärbung des Bodens), ist dies umgehend dem Umweltamt des Landkreises Demmin mitzuteilen.  
3.4 Die Bodenabnahmepflicht ist zur Bauanbahnung anzusetzen.  
3.5 **Historische**  
Der Planzettel ist nicht als landschaftsprägendes Element zu betrachten. Die Tiefbauarbeiten sind mit entsprechenden Vorkehrungen durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten landschaftsprägende Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Nationenübergangsbereich stehende Umgebungsstrukturen, ist aus Sicht der Denkmalpflege die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Nationenübergangsbereich zu bezeichnen. Möglicherweise ist die Position und ggf. die örtliche Ordnungsbüro zu kontaktieren.  
3.6 **Erhaltung**  
§ 8 a BImSchG, § 16 BImSchG i.M.V.  
Die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BAUBG gekennzeichneten Flächen werden - im Sinne der Eingriffsfreiheit des § 8 a BImSchG - als Erhaltungsflächen für geplante Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 der Hansestadt Demmin "Am Hanseufer - Sondergebiet für Sport und Erholung" festgesetzt.

**SATZUNG DER HANSESTADT DEMMIN ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "PARK UND PROMENADE AM SCHWANENTEICH"**

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2353), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und mit Genehmigung der hiesigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Einfachen Bebauungsplan Nr. 11 "Park und Promenade am Schwanenteich" - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - erlassen:

Teil A - Planzeichnung  
Maßstab: 1:500  
Zeichner:  
Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen  
Darstellung ohne Homonymcharakter

Teil B - Text (Textliche Festsetzungen)

Verfahrensweise:  
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverwaltung vom 27.06.92.  
Die erteilte Bebauungsplanung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Demminer Nachrichten öffentlich bekannt gemacht worden.  
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauBG beteiligt worden.  
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauBG ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauBG erfolgt.  
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.06.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
5. Der Entwurf des Einfachen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
6. Die Entwurfs- und die Begründungsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 02.06.92 bis zum 28.06.92 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7.15 h - 12.00 h und 13.00 h - 17.45 h; Freitag von 7.15 h - 12.00 h; Samstag von 9.00 h - 12.00 h und 13.00 h - 17.45 h; Sonntag von 10.00 h - 12.00 h öffentlich ausgestellt.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anmerkungen und Bedenken während der Ausstellungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.06.92 in den Demminer Nachrichten öffentlich bekannt gemacht worden.  
7. Die kostenmäßige Bestand am 02.06.92 wird als nicht dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der legierten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die örtliche Situation ständig in Veränderung ist.  
8. Die Stadtverwaltung hat die vorgebrachten Bedenken und Anmerkungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.06.92 geprüft.  
9. Der Einfache Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.06.92 von der Stadtverwaltung als Satzung beschlossen.  
10. Die Genehmigung der Satzung über den Einfachen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der hiesigen Verwaltungsbehörde vom 28.06.92 erlassen.  
11. Die Nebenbestimmungen und Hinweise sind: siehe Anlage 1 (Teil A) und dem Text (Teil B).

Demmin, 30.06.92  
Ort, Datum, Siegelabdruck  
Unterschrift  
Der Bürgermeister

**ÜBERSICHTSKARTE**



**EINFACHER BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "PARK UND PROMENADE AM SCHWANENTEICH"**

PLANUNG: RUDOLF PLUTZ  
INTEGR. PLANUNGSBÜRO GMBH  
HEDERWEG 20, 53604 BAD HONNEF  
SEEBADSTR. 25, 17207 RÖBELMÜTZ

BAD HONNEF, DEN 27. März 1997  
geändert am 15.04.1997, geändert am 17.06.1997  
mit Änderung gemäß Verfügung des Ministeriums  
für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen  
vom 20.06.1998 (KZ 130 231 - 52113 - 52938/91)